

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3045/3149-MPA BS

**Gegenstand:** Einflügelige Tür aus Holzwerkstoff mit der Bezeichnung „RS-1-65“ als RS-1-Tür nach DIN 18 095

**Antragsteller:** Westag & Getalit AG  
Postfach 26 29  
D 33375 Rheda-Wiedenbrück

**Ausstellungsdatum:** 28. Mai 2009

**Geltungsdauer bis:** 28. November 2009

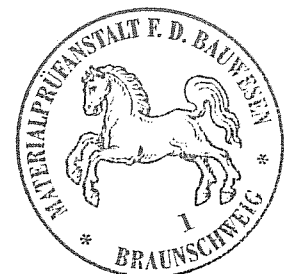
Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3045/3149-MPA BS vom 28.05.2004.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist erstmals am 25.01.1999 erstellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutztüren.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung der einflügeligen Tür mit der Bezeichnung „RS-1-65“ und die Verwendung als Rauchschutztür RS-1-Tür gemäß Normbezeichnung DIN 18 095<sup>\*)</sup>.

Die Ausstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt auf der Grundlage der Bauregelliste (BRL) A, Teil 2, lfd. Nr. 2.33 in der jeweils gültigen Fassung.

### 1.2 Anwendungsbereich

Rauchschutztüren aus Holzwerkstoffen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.

#### 1.2.1 Abmessungsgrenzwerte

Rauchschutztüren aus Holzwerkstoffen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** und **lichten Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße (Türbereich)

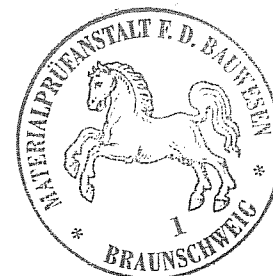
- kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm
- größte Abmessungen: 1315 mm x 2500 mm

lichte Durchgangsmaße (Türbereich)

- kleinste Abmessungen: 531 mm x 1700 mm
- größte Abmessungen: 1221 mm x 2465 mm

Bei Türausführungen mit Oberteil dürfen die nachstehend angegebenen **Oberteilmaße** in der Höhe weder über- noch unterschritten werden.

- kleinste Abmessungen: 150 mm
- größte Abmessungen: 1000 mm



<sup>\*)</sup> Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 10 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

### 1.2.2 Angrenzende Bauteile

Die Rauchschutztür aus Holzwerkstoffen ist in die nachfolgend aufgeführten Bauteile

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1, -2, -3, -4, Wanddicke  $\geq 115$  mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe  $\geq$  II, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045, Wanddicke  $\geq 100$  mm, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, oder
- Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165, Steinfestigkeitsklasse 4, Wanddicke  $\geq 200$  mm, oder
- feuerhemmende Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse G 4.4, Wanddicke  $\geq 200$  mm, oder
- feuerhemmende Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-4 Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindest-Abmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, oder
- feuerhemmende Montagewände in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung in Anlehnung an DIN 4102-4 - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 30 mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (nicht mit äußerer metallischer Bekleidung) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindest-Abmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm,

einzubauen oder an

- bekleideten und unbekleideten Stützen oder Trägern aus Holz mit anschließenden raumabschließenden Bauteilen nach den örtlichen statischen Erfordernissen,

oder

- bekleideten und unbekleideten Stützen oder Trägern aus Stahl mit anschließenden raumabschließenden Bauteilen nach den örtlichen statischen Erfordernissen,

zu befestigen.

Die Verwendung der Rauchschutztür aus Holzwerkstoffen ist nur in trockenen Räumen zulässig.

Die Anschlüsse der Rauchschutztür aus Holzwerkstoffen - nachfolgend auch Rauchschutzabschluss genannt - an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken und Böden) müssen - auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit - fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

### 1.2.3 Einbau in Montage-Trennwände

Für die Montage-Trennwände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1 (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich I od. II) vorliegen.



#### 1.2.4 Multifunktionale Anforderungen

Wenn weitere Anforderungen an den Rauchschutzabschluss wie z.B. Brandschutz oder Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

#### 1.2.5 Gefahrstoffverordnung

Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in den Rauchschutzabschlüssen keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW - Halon - Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.1 Allgemeines

Rauchschutzabschluss und Zarge sowie alle Zubehörbauteile müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 3 sowie den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, entsprechen.

### 2.2 Ausführungsarten

Der ca. 66 mm - 71 mm dicke Türflügel besteht im Wesentlichen aus einem Holzrahmen, sowie aus einer Mittellage und Deckschichten. Der Flügel des Rauchschutzabschlusses kann mit Glas ausgefacht sein. Die Ausfachtung kann über Sprossen in Teilflächen unterteilt oder durch aufgeklebte Sprossen optisch unterbrochen sein. Die in Teilflächen unterteilende Sprossenausführung muss zum Rahmen und untereinander verbunden sein. Die Befestigung der Ausfachtung muss über Glashalteleisten erfolgen. (Hinsichtlich der Bruchsicherheit bei Verwendung von Gläsern kann keine Aussage gemacht werden, hier sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten).

Die Zarge muss als Stahlzarge, Holzumfassungszarge bzw. als Holzblockzarge ausgeführt sein.

Ausfachtung mit  $6 \text{ mm} \leq d \leq 37 \text{ mm}$  Gläsern (Ausnahme: Floatglas),

Fries oder Flügelrahmenansichtsbreite  $\geq 125 \text{ mm}$ ,

Sockelansichtshöhe  $\geq 125 \text{ mm}$ ,

Sprossenansichtsbreite  $\geq 125 \text{ mm}$ ,

Maximales Türflügelgewicht  $\leq 150 \text{ kg}$



## 2.3 Zubehöribauteile

Der Rauchschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehöribauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder,
- Schließmittel: Türschließer,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur,
- Dichtungen.

Hierfür können folgende geregelte Zubehöribauteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18 272 bzw. DIN EN 1935,
- Einsteckschlösser nach DIN 18 250,
- Notausgangverschlüsse nach DIN EN 179,
- Panikverschlüsse nach DIN EN 1125,
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, mit oder ohne integrierter Schließfolgereglung nach DIN 18 263-1 oder DIN EN 1154 oder DIN EN 1155,
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung nach DIN 18 263-4
- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273.

Nicht geregelte Zubehöribauteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehöribauteile für den Rauchschutzabschluss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

## 3 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschutzabschluss

### 3.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A (BRL A) Teil 2. Nach BRL A Teil 2, lfd. Nr. 2.33 muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellerwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 11).

### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Rauchschutzabschluss

In jedem Herstellerwerk des Rauchschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und entsprechend der Bauregelliste A (BRL A) durchzuführen.



## 4 Kennzeichnung

Jeder Rauchschutzabschluss nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat durch ein an einsehbarer Stelle dauerhaft angebrachtes und lesbares Metallschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Tür DIN 18 095-RS-1,
- Tür aus Holzwerkstoffen „RS-1-65“,
- Name des Herstellers: Westag & Getalit AG,
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis-Nr.: P-3045/3149-MPA BS vom 28.05.2009,
- Herstelljahr.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

## 5 Bestimmungen für den Einbau und die Wartung

### 5.1 Einbaudetails

Der Rauchschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus einer Verformung bei Temperatureinwirkung von maximal 200°C herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1.2, die Tragfähigkeit der Decke und des Bodens nicht gefährden.

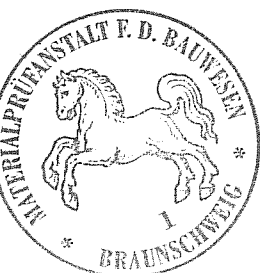
### 5.2 Bodendichtung

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein, ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Bei mechanisch absenkbarer Bodendichtung sind für die Auslösestifte geeignete Unterlegplatten im Zargenfalz zu verwenden. Die Herstellerangaben zur Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft sind einzuhalten. Die absenkbare Bodendichtung muss bei geschlossenem Türflügel auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Andruckkraft aufliegen.

Rauchschutzabschlüsse in notwendigen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Aus betrieblichen Gründen verbieten sich jedoch auch Flachrundswellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stolpergefahr, Transport bettlägeriger Personen).

Die Anschlüsse der Rauchschutzabschlüsse an die benachbarten Wände/Decken müssen zwischen Türelement und Wand/Decke zweiseitig mit dauerelastischer Dichtungsmasse abgedichtet werden.

Die Ausbildung der Anschlüsse erfolgt auf der Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18 095-2 sowie Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18.



Ausführungsvarianten enthalten die bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten.

### **5.3 Angrenzende Bauteile**

Der Rauchschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut oder an Stützen, Balken oder Träger nach Abschnitt 1.2 angeschlossen werden. Die Rauchdichtheit, die statischen und brandschutztechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

### **5.4 Zargenbefestigung**

Die Befestigung der Zargen an den Wänden, Stützen, Balken und Trägern nach Abschnitt 1.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein.

### **5.5 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln**

Der Rauchschutzabschluss darf nur gekürzt werden, und auch nur um dieses Maß, wie es in der Anlage 1 beschrieben ist. Falls hier keine Kürzung des Rauchschutzabschlusses beschrieben ist, ist eine Kürzung nicht zulässig.

### **5.6 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern**

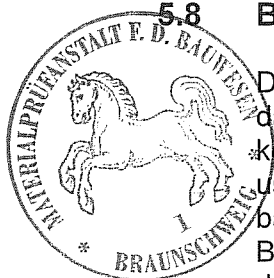
Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems sein, da bei aufliegendem Türflügel nach Auslösung eines Alarmfalles ein Arretieren der Falle nicht sichergestellt ist. Ausführungen hierzu sind der Einbauanleitung zu entnehmen.

### **5.7 Türschließereinstellung**

Die an dem Rauchschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass sich der Rauchschutzabschluss aus jedem Winkel selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß DIN EN 1154 zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entspricht. Für Rauchschutztüren sind Türschließer  $\geq$  Klasse 3 gemäß DIN EN 1154 zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlusseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

### **5.8 Bei Verwendung von Schließern mit Öffnungsautomatik**

Die Montageart und -ausführung sind nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4 und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließer mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z. B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlusssysteme müssen auf den Betrieb mit Schließern mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeigneten Öffnern auszustatten. Solche Rauchschutztüren müssen einer



Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.

## 5.9 Bei Verwendung von Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für Rauchschutztüren sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße „Rauch“ ansprechen.

## 5.10 Bei Verwendung von Dübelmontage

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

## 5.11 Einbauanleitung

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18 095-1 ist zu jedem Rauchschutzabschluss eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, stehen.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung des Rauchschutzabschlusses,
- Baurichtmaß und lichtetes Durchgangsmaß des Rauchschutzabschlusses,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Flügel und Zarge,
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie der Rauchschutzabschluss mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel des Rauchschutzabschlusses einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisung zum Einstellen der Türschließmittel und ggf. der Feststellanlage.

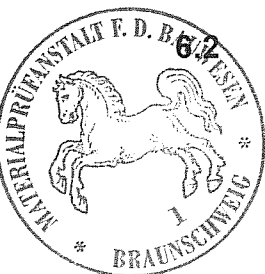
## 6 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

### 6.1 Wartungsanleitung

Den Rauchschutzabschlüssen muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließmitteln).

### Feststellanlage

Rauchschutzabschlüsse dürfen mit einer Feststellanlage versehen werden. Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden. Bei der Verwendung einer Feststellanlage sind die Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, zu beachten. In der Richtlinie für Feststellanlagen sind u. a. in den Abschnitten 4 bis 6 die Montage, Abnahmeprüfung und periodische Überwachung geregelt.



## 7 Rechtsgrundlage

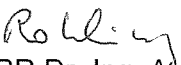
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 8 Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig, einzulegen.

## 9 Allgemeine Hinweise

- 9.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 9.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 9.3 Der Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes hat, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen z. B. von Werbeschriften, Verkaufsunterlagen, Angeboten dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 9.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt, d. h. es kann nachträglich zu jeder Zeit ergänzt und/oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

  
ORR Dr.-Ing. A. Rohling  
Leiterin der Prüfstelle



  
i. A.  
Techn.-Ang. Walter  
Sachbearbeiter

Braunschweig, 28. Mai 2009

## Verzeichnis der Normen und Richtlinien (jeweils geltende Ausgabe)

- 1) DIN 18 095-1 Rauchschtztüren; Begriffe und Anforderungen
- DIN 18 095-2 Türen; Rauchschtztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
- 2) DIN 1053-1 Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung
- DIN 1053-2 Mauerwerk; Mauerwerksfestigkeitsklasse aufgrund von Eignungsprüfungen
- DIN 1053-3 Mauerwerk; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
- DIN 1053-4 Mauerwerk; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen
- 3) DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktionen
- 4) DIN EN 771-4 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
- 5) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung)
- 6) DIN 18 272 Bänder und Feuerschtztüren; Federband und Konstruktionsband
- 7) DIN 18 250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschtztabschlüsse; Einfallenschloss
- 8) DIN EN 179 Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte
- 9) DIN EN 1125 Schlösser und Beschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange
- 10) DIN 18 263-1 Schlösser und Beschläge Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder
- DIN 18 263-4 Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
- 11) DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren
- 12) DIN EN 1155 Schlösser und Baubeschläge; Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
- 13) DIN EN 1935 Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren
- 13) DIN 18 273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschtztüren und Rauchschtztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- 14) DIN 4103-1 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
- 15) DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten
- 16) Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung
- 17) Richtlinien für Feststallanlagen; veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für

## Übereinstimmungserklärung

- Name des Herstellers: Westag & Getalit AG
- Anschrift: Postfach 26 29, D 33375 Rheda-Wiedenbrück

Hiermit wird bestätigt, dass der aus unserer Produktion stammende Rauchschutzabschluss mit der Bezeichnung: „RS-1-65“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr.: P-3045/3149-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 28.05.2009 und den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, hergestellt wurde

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Zubehörbauteile, z. B. (Schlösser, Türdrücker), wird die Übereinstimmung ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Zubehörbauteile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, \*)
- eigener Kontrollen, \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Zubehörbauteile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

Der Rauchschutzabschluss wurde im Herstellungsjahr \_\_\_\_\_ gefertigt.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auf Anforderung als Kopie zur Verfügung gestellt werden.

---

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel



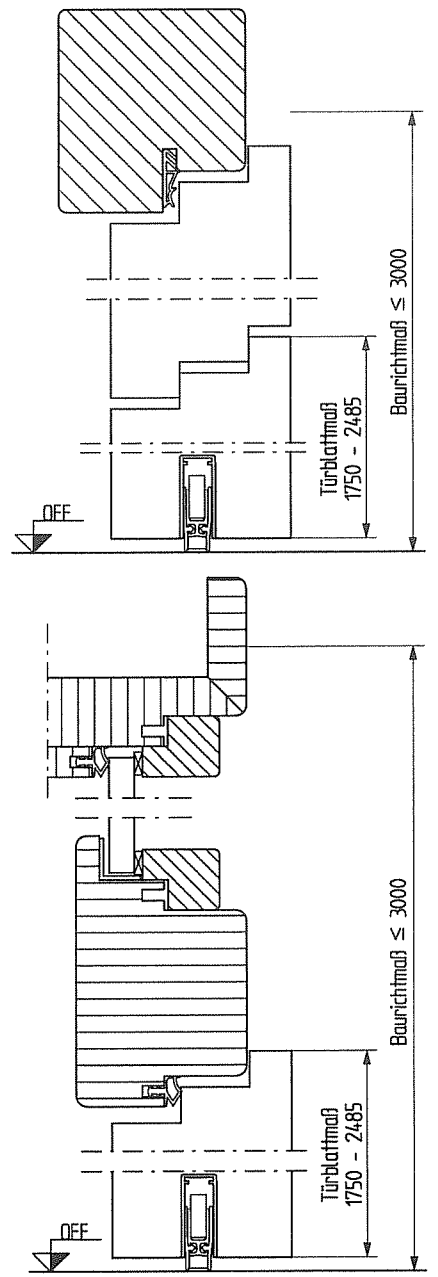
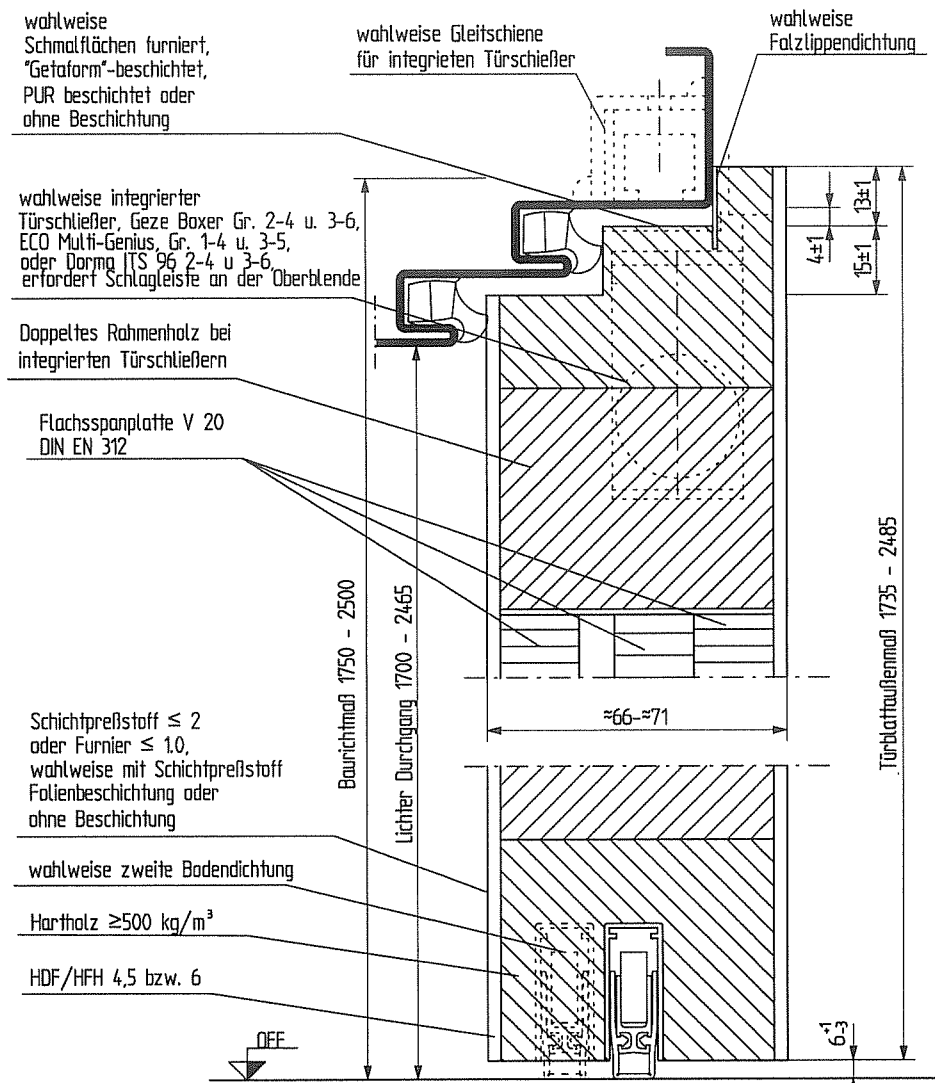
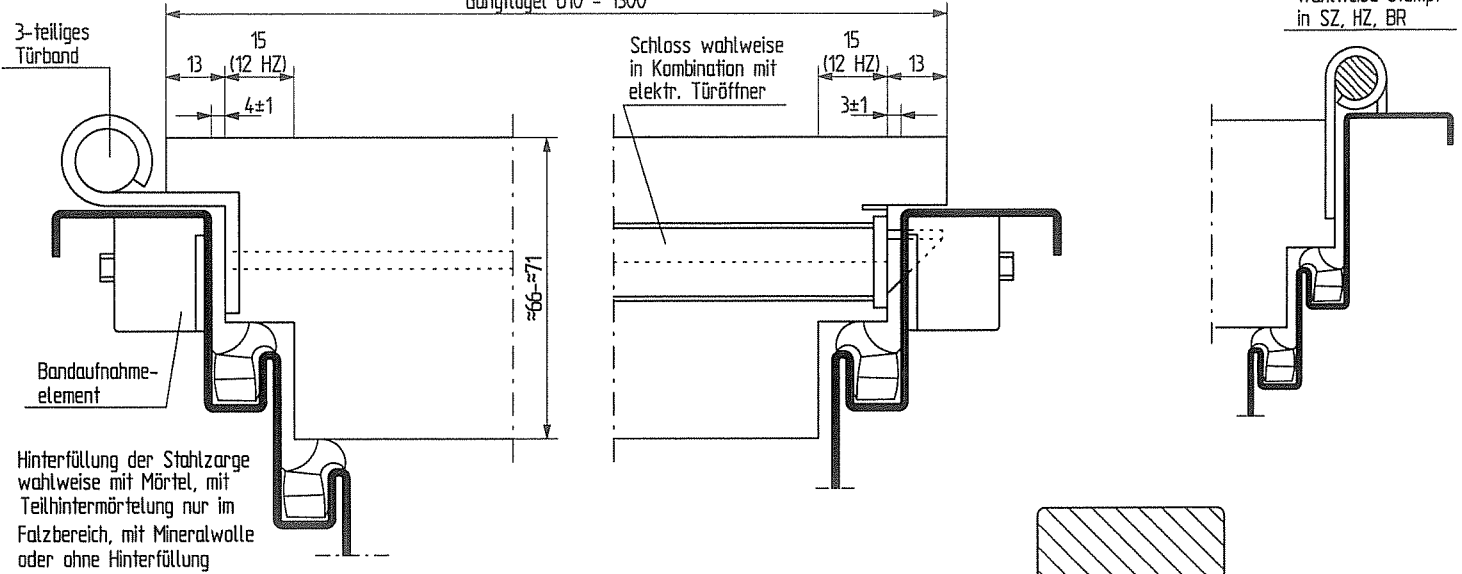
---

\*) Nichtzutreffendes streichen



Gangflügel 610 - 1300

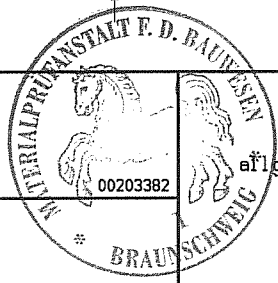
Elemente  
wahlweise stumpf  
in SZ, HZ, BR



RS - 1 - 65

Horizontal- und Vertikalschnitt

**Materialprüfanstalt für das Bauwesen**  
 Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz  
 MPA Braunschweig







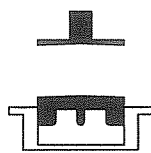
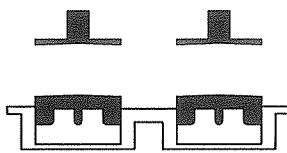
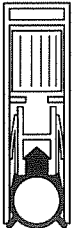
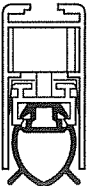
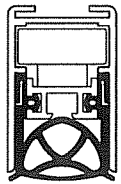
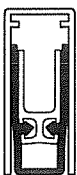
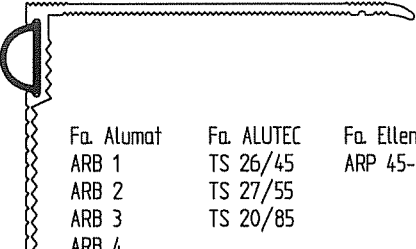
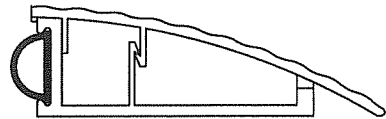


Anlage 2 zum

allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Nr.: P -3045/3149-MPA BS

vom 28. Mai 2009

<p>Blockzarge</p>  <p>ACF 5250 Fa. Primo L 8005 Fa. Dipro L 7012 SH 115-300</p>	<p>Stahlzarge</p>  <p>K 2705 Fa. Stark</p>	<p>Holzzarge</p>  <p>K 8029 Fa. Dipro K 8002 identisch</p>
<p>Falzlippendichtung</p>  <p>K 5126 Fa. Dipro</p>	<p>Klebedichtung</p>  <p>S 9136a Fa. Deventer</p>	<p>Schlauchdichtung</p>  <p>SC 416 Fa. Dipro</p>
<p>Magnet-Bodendichtung</p>  <p>MFS 1 Fa. Alumat</p>	<p>Magnet-Bodendichtung</p>  <p>MFS 2 Fa. Alumat</p>	<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Doppeldicht/Branddicht DD/BD Fa. Athmer</p>
<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Schall-Ex WS Fa. Athmer Schall-Ex WG Fa. Athmer</p>	<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Schall-Ex 20/30 Fa. Athmer</p>	<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Typ HS Fa. Planet</p>
<p>Baugleiche Schwellendichtung mit unterschiedlichen Schenkellängen (Türbreite max. 985 mm)</p>  <p>Fa. Alumat    Fa. ALUTEK    Fa. Ellen ARB 1        TS 26/45        ARP 45-70 ARB 2        TS 27/55 ARB 3        TS 20/85 ARB 4</p>	<p>Schwelldichtung (Türbreite max. 985 mm)</p>  <p>Fa. ALUTEK AKW</p>	